

Urteil

Auf den Einspruch der HSG Leer vom 09.07.2018 gegen den Bescheid des Staffelleiters MJA HVN vom 25.06.2018 Nr. 18204-2018/19 hat das Verbandsportgericht (VSpG) des HVN im schriftlichen Verfahren – nach telefonischer Beratung- durch

Werner Beie, Belm

Vorsitzender

Jürgen Kinzel, Salzgitter

Hans-Christian van Hoorn, Oldersum

als Beisitzer

mit Urteil vom 20.08.2018 für Recht erkannt:

1. Dem Einspruch der HSG Leer wird stattgegeben.
2. Die gezahlte Einspruchgebühr ist der HSG Leer zu erstatten.
3. Die Auslagen des Verfahrens trägt der Handball-Verband Niedersachsen e.V. Über die Kostenentscheidung ergeht ein gesonderter Beschluss.

Sachverhalt:

I.

Am 20.05.2018 meldete die HSG Leer seine MJA für die Saison 2018/19 im Portal nuLiga an. Meldeschluss in der Region Ems-Jade war der 26.05.2018. In der Ausschreibung des HVN war der 31.05.2018 vorgesehen. Am 02.06.2018 meldete Andreas Jakumeit, stv. Vorsitzender Spieltechnik der Region Ems-Jade die Jugendmannschaften, die im überregionalen Bereich spielen sollen an den HVN. Dabei wurde auch die Jugend der HSG Leer gemeldet.

Am 25.06.2018 zog die HSG Leer seine MJA von der Regionsoberliga West beim Staffelleiter zurück.

Am 25.06.2018 erließ daraufhin der Staffelleiter MJA den Bescheid 18204-2018/19 und belegte die HSG Leer mit einer Geldbuße von € 120, -- und einer Verwaltungsgebühr von € 5, --.

II.

Mit Schreiben vom 09.07.2018 legte die HSG Leer gegen diesen Bescheid Einspruch ein. Als Begründung wird angeführt, dass die HSG auf einer sportpraktischen Arbeitstagung der Region Ems-Jade am 23.06.2018 schon nicht mehr als gemeldet

galt, weil sie nicht in der Staffel Nordwest aufgeführt war. Am 25.06.2018 stellte die HSG Leer fest, dass sie in der Region Bentheim mit der MJA gemeldet war. Dieses war nicht mit der HSG abgesprochen. Am gleichen Tag teilte die HSG dieses dem verantwortlichen Staffelleiter mit und zog mit Schreiben vom 25.06.2018 die MJA von der Regionsoberliga West zurück. Daraufhin erging der Bescheid des Staffelleiters, obwohl gemäß Satzung die Saison 2018/19 erst am 01.07.2018 begonnen hat.

III.

Am 13.07.2018 wurde das VSpG einberufen. Der Vizepräsident Spieltechnik und der Staffelleiter Regionsoberliga West erhielten die Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben.

Am 16.07.2018 nahm der Staffelleiter MJA zum Einspruch Stellung. Er verwies darauf, dass durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 05.12.2015 die Organisation des Spielbetriebes auf Regionsebene der A-Jugend, in die Verwaltung des HVN übergegangen ist. Der Spielbetrieb unterliegt dem Arbeitskreis „A-Jugendspielbetrieb“ unter dem Vorsitz des Jugendspielwartes HVN. Alle Regionen entsenden einen Vertreter in diesen Arbeitskreis. Die Meldung der Mannschaften erfolgt über die entsandten Vertreter der Regionen zum Jugendspielwart des HVN. Meldeschluss war der 31.05.2018.

Am 13.06.2018 tagte der Arbeitskreis und legte die Staffeln für die Saison 2018/19 fest. An der Sitzung nahm auch der Vertreter der Region Ems-Jade, Patrik Tulkowski, teil und stimmte der Einteilung der HSG Leer in die Staffel West zu. Der Staffelleiter wies außerdem darauf hin, dass im HVN bereits die Relegationen/Qualifikationen gespielt worden sind. Alle nicht qualifizierten Mannschaften für die Landesliga nehmen automatisch einen Platz in der Regionsoberliga ein.

IV.

Dieses Schreiben wurde der HSG Leer im Rahmen des rechtlichen Gehörs zur Kenntnis gegeben.

Am 27.07.2018 nahm die HSG Leer Stellung. Sie verwies darauf, dass die Mannschaftsmeldung am 26.05.2018 an die Handballregion Ems-Jade und nicht an den HVN gegangen ist. Ihnen sei auch nicht bekannt, dass ein Vertreter der Region in den Arbeitskreis entsandt worden sei.

Bei der sportpraktischen Arbeitstagung der Region am 21.06.2018 sei nur die Regionsoberliga Nordwest zu sehen gewesen ohne die Mannschaft der HSG. Man sei davon ausgegangen, dass die Mannschaft nicht gemeldet war. Erst nach der Tagung sei die Regionsoberliga West auf nuLiga mit der HSG Leer erschienen. Die HSG habe die Mannschaft daraufhin umgehend am 25.06.2018 abgemeldet.

Nach Meinung der HSG ist der Bescheid nicht rechtens, denn gemäß Spielordnung des HVN/DHB § 8 endet das alte Spieljahr zum 30.06. und das neue beginnt am 01.07. Die HSG Leer habe also früh genug reagiert und bittet demzufolge darum, den Bescheid aufzuheben.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Einspruch ist form- und fristgerecht eingelegt worden, er ist auch begründet.

II.

Der Sachverhalt ist unstrittig. Die HSG Leer hat am 20.05.2018 ihre MJA für die Saison 2018/19 in nuLiga gemeldet. Am 25.06.2018 zog die HSG ihre Mannschaft zurück.

Unter gleichem Datum erließ der Staffelleiter den Bescheid 18204-2018/19 und belegte die HSG Leer mit einer Geldbuße von € 120, -- und einer Verwaltungsgebühr von € 5, -- wegen Zurückziehen einer Mannschaft während der Meisterschaft. Durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums des HVN vom 05.12.2015 ist die Organisation des Spielbetriebes auf Regionsebene der A-Jugend in die Verwaltung des HVN gegeben worden. Die Verwaltung der Spielklassen erfolgt durch den Arbeitskreis „A-Jugendspielbetrieb“. Eine Abmeldung der A-Jugend vor dem 13.06.2018 (Tag der AK-Sitzung) hat es weder bei der Region, der nuLiga, noch beim HVN gegeben. Eine Abmeldung der Mannschaft erfolgte erst am 25.06.2018. Gemäß § 9 (2) SpO DHB/HVN gehören im Jugendbereich die Qualifikationsspiele bereits zum neuen Spieljahr. Diese Spiele zur Einteilung in die Spielklassen haben bereits im Mai 2018 begonnen.

III.

Die A-Jugend der HSG Leer hat weder an den Relegations-/Qualifikationsspielen zur Saison 2018/19 teilgenommen, noch hat die Meisterschaftssaison 2018/19 begonnen.

Die SpO bestimmt im § 9(1): *Die Spielsaison beginnt für eine Mannschaft mit ihrem ersten Meisterschaftsspiel.*

Die RO sieht in § 25 Ziffer 14 vor, dass das Zurückziehen gemeldeter Mannschaften oder Ausscheiden von Mannschaften während der Meisterschaftssaison mit 50 € bis zur dreifachen Höhe des Spielbeitrages zu belegen ist.

Der Geldbußenkatalog für das Spieljahr 2018/19 des HVN sieht unter Ziffer 12 vor, dass für das Zurückziehen gemeldeter Mannschaften während des Spieljahres das Dreifache des Meldegeldes erhoben werden kann.

Dieses steht im Widerspruch zu den geltenden Ordnungen.

Der veröffentlichte Geldbußenkatalog ist darüber hinaus in Gänze nicht rechtens, da er vom Präsidium beschlossen worden ist und nicht, wie es in der Satzung des HVN in § 12 Ziffer 7 und § 13 Ziffer 6 b. bestimmt, vom Verbandstag oder dem Erweiterten Präsidium verabschiedet wurde.

Aus diesen Gründen wird dem Einspruch stattgegeben. Der Bescheid vom 25.06.2018 wird aufgehoben.

IV.

Die Auslagen- und Gebührenentscheidung beruht auf § 59 Ziffer 3 RO/DHB.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Diese muss innerhalb von zwei Wochen, gerechnet von der Zustellung der Ausfertigung unterzeichnet bei Vereinen durch ein Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter (oder dessen Vertreter), bei Spielgemeinschaften durch ein Vorstandsmitglied eines der Stammvereine und den Spielgemeinschaftsleiter (oder dessen Vertreter), bei Regionen durch den Vorsitzenden oder einen bevollmächtigten Vertreter unter Vorlage der Vollmacht beim Vorsitzenden des Verbandsgerichtes, Hanns-Peter Isensee, Platanenweg 22, 39167 Irxleben, eingelegt werden. Der Rechtsmittelschrift muss der Nachweis über die Einzahlung der Berufungsgebühr in Höhe von € 75,00 (Konto der Sparkasse Hannover, BLZ 250 501 80, Kto.-Nr. 836 036, IBAN DE06 250501800000836036) beigelegt sein (§§ 37 und 39 RO/DHB und 44/I RO/HVN).

Belm, Salzgitter, Oldersum, 20.08.2018

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

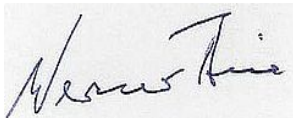
gez. Unterschrift

Werner Beie

Jürgen Kinzel

Hans-Christian van Hoor

F.d.R.



Werner Beie

Vors. VSpG